

**Verordnung
über die Abkürzung von Fristen
im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag**

Vom 21. Juli 2005

Auf Grund des § 52 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Abkürzung der Fristen

Die in den nachstehend genannten Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674), festgelegten Fristen werden für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag wie folgt abgekürzt:

1. In § 18 tritt
 - a) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des neunzigsten Tages der siebenundvierzigste Tag,
 - b) in Absatz 4 an Stelle des zweiundsiebzigsten Tages der siebenunddreißigste Tag.
2. In § 19 tritt an Stelle des sechsundsechzigsten Tages der vierunddreißigste Tag.
3. In § 26 tritt
 - a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
 - b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
 - c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.
4. In § 28 tritt
 - a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
 - b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
 - c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.
5. In § 29 tritt
 - a) in Absatz 1 an Stelle des vierunddreißigsten Tages der zwanzigste Tag,
 - b) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des dreißigsten Tages der sechzehnte Tag,
 - c) in Absatz 3 an Stelle des sechsundzwanzigsten Tages der fünfzehnte Tag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 2005

Der Bundesminister des Innern
Schily